

5.1.6 Altlastenverdachtsflächen

5.1.9 Baumbeseitigung möglich

6.1.0 Hinweise durch Planzeichen

6.1.3 Bestehende Baukörper

6.1.8 Tiefgaragenzufahrt

6.1.9 Trafostation

6.1.1 Vorgesehener Baukörper

C 6.1.2 Gebäudebezeichnung z.B. C

\$ 6.1.4 Abzubrechende Baukörper

6.1.6 Bestehende Grundstücksgrenze

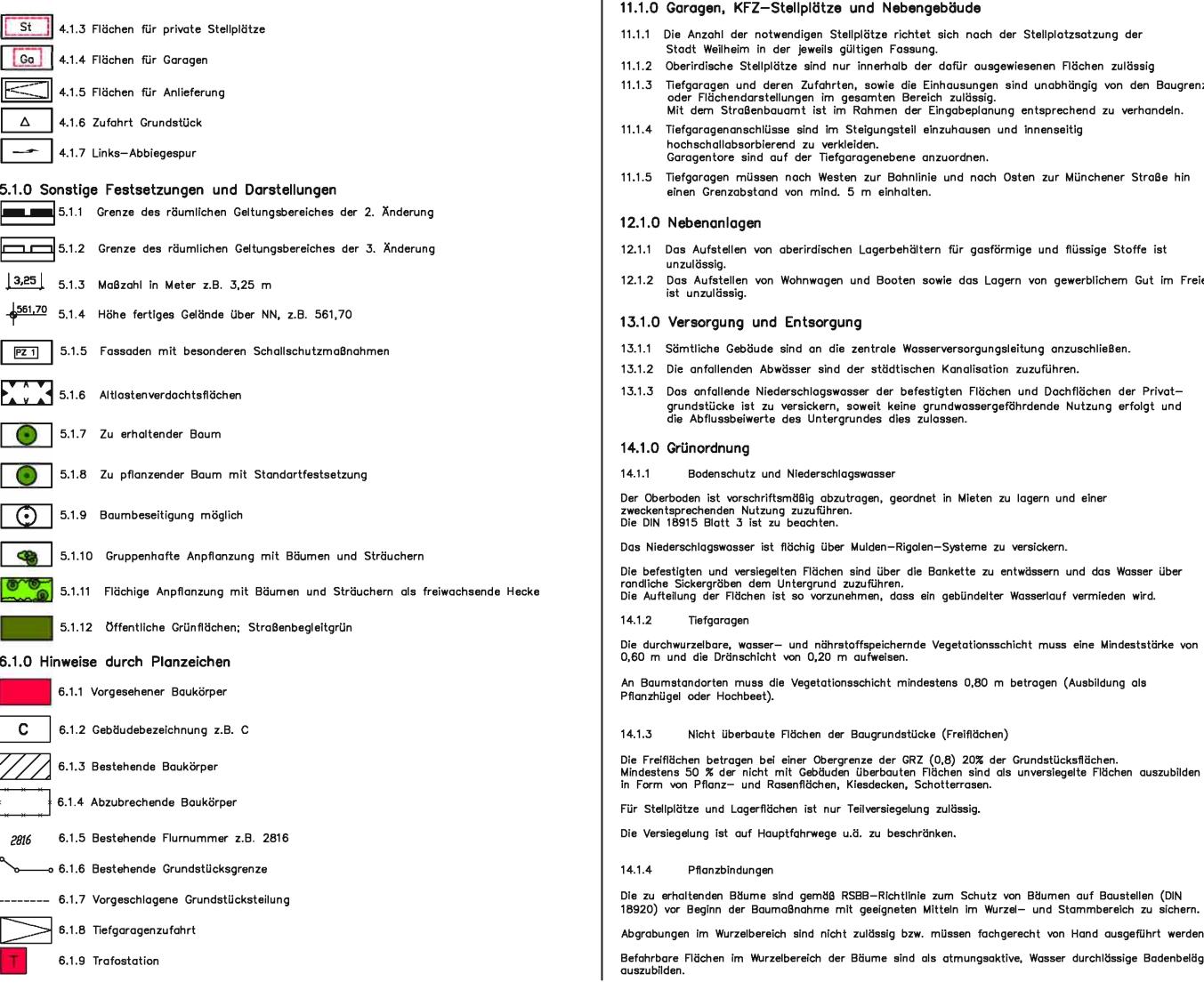
2816 6.1.5 Bestehende Flurnummer z.B. 2816

----- 6.1.7 Vorgeschlagene Grundstücksteilung

5.1.8 Zu pflanzender Baum mit Standartfestsetzung

5.1.12 Öffentliche Grünflächen; Straßenbegleitgrün

5.1.7 Zu erhaltender Baum



B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN 7.1.0 Art der baulichen Nutzung 7.1.1 Gemäß §1 Abs. 3 BauNVO werden für folgende Grundstücksteile bzw. Gebäude folgende Baugebiete festgesetzt: Nördlicher Grundstücksteil (Gebäude C): Sondergebiet Einzelhandel gem. §11 BauNVO Gebiet für großflächige Einzelhandelsbetriebe mit einer Beschränkung auf nachfolgende Sortimente und Verkaufs- und Nebenflächen: max. 1.550 am max 150 am Verkaufsfläche ges. max. 1.700 gm Nebenflächen ges. max 300 qm

Im Sondergebiet sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, die einen immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel (Lw) von 60dB (A)/qm tags und 50 dB (A)/qm nachts nicht überschreiten. Mittlerer Grundstücksteil (Gebäude D und F/Turm):

Mischgebiet gem. §6 Abs. 2 BauNVO nicht zulässig sind Einzelhandelsbetriebe (Ziff. 3), Gartenbaubetriebe (Ziff. 6). Tankstellen (Ziff und Vergnügungsstätten (Ziffer 8) Schank- und Speisewirtschaften sind gem. § 1 Abs. 5 BauNVO nur ausnahmsweise zulässig.

Ausnahmen nach §6 Abs. 3 BauNVO (Vergnügungsstätten) werden ausgeschlossen. Südwestlicher Grundstücksteil (Gebäude E):

Flächen für den Gemeinbedarf (Staatliches Bauamt) - Südöstlicher Grundstücksteil (Gebäude G): Mischgebiet gem. §6 Abs. 2 BauNVO

Lebensmittel

8.1.0 Maß der baulichen Nutzung Das Maß der baulichen Nutzung bestimmt sich durch die Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen, die Zahl der Vollgeschoße und die Wandhöhe.

Baukörper C: Bebauung II (nicht zwingend) innerhalb der festgesetzten Baugrenzen; Wandhöhe (WH) traufseitig max. 9.00 m; Grundfläche (GR) max. 2670 gm.

Baukörper D: Bebauung IV, WH traufseitig max. 14.00 m; Bebauung V im zurückgesetzten westlichen Teilbereich In den Obergeschossen, auf Ost- und Westseiten, darf die Baugrenze mit Balkonen und/oder Vorbauten in leichter Glaskonstruktion um max. 1,30m Tiefe überschritten werden. Die Breite einzelner Vorbauten darf für Balkone nicht mehr als 2.50m: für Glasvarbauten nicht mehr als 5,00m betragen.

Die Summe dieser Vorbauten darf auf den Ost- und Westseiten max 25% der jeweilige Ansichtslängen betragen. Sie werden auf die Grundfläche nicht angerechnet. Balkone, die lediglich max 0,60m über die Baugrenze auskragen bleiben von dieser Regelung unberührt. Ihre Summe darf max. 1/3 der jeweiligen Gebäudelängen betrager Baukörper E: Staatl. Bauamt: Bebauung IV innerhalb der festgesetzten Baugrenzen, Wandhöhe traufseitig max. 14.00 m; GR max. 1950 qm.

Baukörper G: Bestehende Bebauung III mit Erweiterungsmöglichkeit innerhalb der festgesetzten Baugrenzen; WH traufseitig max. 8,50 m; GR max. 600 qm.

9.1.0 Baugestaltung 9.1.1 Als Dachform für die Hauptbaukörper sind Walm-, Pult-, Sattel- und Flachdächer zulässig.

Flachdächer sind möglichst als Gründach zu erstellen.

10.1.0 Altiastenverdachtsfläche

Baukörper F:

10.1.1 Das Ing.—Büro Dr. Blasy—Dr.Busse GmbH, Eching am Ammersee, hat eine entsprechende Untersuchung auf dem Gelände des ehemaligen Betanwerks durchgeführt. Die Ergebnisse sind im Bericht Nr, UW00452 niedergelegt. Im Bebauungsplan ist ein entsprechendes Planzeichen für "Altlastenverdachtsflächen"

11.1.0 Garagen, KFZ-Stellplätze und Nebengebäude

Bebauung VII, WH max. 20,0 m (Turm)

11.1.1 Die Anzahl der notwendigen Stellplätze richtet sich nach der Stellplatzsatzung der Stadt Weilheim in der jeweils gültigen Fassung.

11.1.3 Tiefgaragen und deren Zufahrten, sowie die Einhausungen sind unabhängig von den Baugrenze oder Flächendarstellungen im gesamten Bereich zulässig. Mit dem Straßenbauamt ist im Rahmen der Eingabeplanung entsprechend zu verhandeln.

11.1.4 Tiefgaragenanschlüsse sind im Steigungsteil einzuhausen und innenseitig hochschallabsorbierend zu verkleiden. Garagentore sind auf der Tiefgaragenebene anzuordnen.

11.1.5 Tiefgaragen müssen nach Westen zur Bahnlinie und nach Osten zur Münchener Straße hin einen Grenzabstand von mind. 5 m einhalten.

12.1.0 Nebenanlagen

12.1.1 Das Aufstellen von aberirdischen Lagerbehältern für gasförmige und flüssige Stoffe ist

12.1.2 Das Aufstellen von Wohnwagen und Booten sowie das Lagern von gewerblichem Gut im Freien

13.1.0 Versorgung und Entsorgung

13.1.1 Sämtliche Gebäude sind an die zentrale Wasserversorgungsleitung anzuschließen. 13.1.2 Die anfallenden Abwässer sind der städtischen Kanalisation zuzuführen.

13.1.3 Das anfallende Niederschlagswasser der befestigten Flächen und Dachflächen der Privat-

grundstücke ist zu versickern, soweit keine grundwassergefährdende Nutzung erfolgt und die Abflussbeiwerte des Untergrundes dies zulassen.

14.1.0 Grünordnung

Bodenschutz und Niederschlagswassei

Der Oberboden ist vorschriftsmäßig abzutragen, geordnet in Mieten zu lagern und einer zweckentsprechenden Nutzung zuzuführen. Die DIN 18915 Blatt 3 ist zu beachten.

Das Niederschlagswasser ist flächig über Mulden-Rigalen-Systeme zu versickern. Die befestigten und versiegelten Flächen sind über die Bankette zu entwässern und das Wasser über

randliche Sickergräben dem Untergrund zuzuführen. Die Aufteilung der Flächen ist so vorzunehmen, dass ein gebündelter Wasserlauf vermieden wird.

0.60 m und die Dränschicht von 0.20 m aufweisen. An Baumstandorten muss die Vegetationsschicht mindestens 0,80 m betragen (Ausbildung als

Pflanzhügel oder Hochbeet).

Nicht überbaute Flächen der Baugrundstücke (Freiflächen)

Die Freiflächen betragen bei einer Obergrenze der GRZ (0,8) 20% der Grundstücksflächen. Mindestens 50 % der nicht mit Gebäuden überbauten Flächen sind als unversiegelte Flächen auszubilden in Form von Pflanz- und Rasenflächen, Kiesdecken, Schotterrasen.

Für Stellplätze und Lagerflächen ist nur Teilversiegelung zulässig. Die Versiegelung ist auf Hauptfahrwege u.ä. zu beschränken.

Die zu erhaltenden Bäume sind gemäß RSBB-Richtlinie zum Schutz von Bäumen auf Baustellen (DIN 18920) vor Beginn der Baumaßnahme mit geeigneten Mitteln im Wurzel- und Stammbereich zu sichern. Abgrabungen im Wurzelbereich sind nicht zulässig bzw. müssen fachgerecht von Hand ausgeführt werden. Befahrbare Flächen im Wurzelbereich der Bäume sind als atmungsaktive, Wasser durchlässige Badenbeläge

Entlang der Münchener Straße ist eine Baumallee gegenständig zur ostseitig vorhandenen Baumreihe

Auf oberirdischen Stellplatzanlagen ist für jeweils 10 Stellplätze 1 Baum in direkter Zuordnung zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

In den privaten Gartenflächen ist je 500 m² Freifläche ein heimischer Laubbaum I. Wuchsordnung gemäß Pflanzenvorschlagsliste zu pflanzen (Bestand wird angerechnet).

Die Stützmauer auf der Nordseite wird durch Anpflanzung einer 2-reihigen, mehrschichtigen, frei wachsenden Hecke mit Bäumen eingebunden.

Auf der Westseite ist durch gruppenhafte Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern die Eingrünung

Pflanzenvorschlagsliste Je nach Standort sind diese Baumarten zu verwenden.

Bäume I. Wuchsordnung: — Acer platanaides, Spitzahorn

- Acer pseudoplatanus, Bergahorn Aesculus hippacastanum. Rosskastanie

- Fagus silvatica, Ratbuche Fraxinus excelsior. Esche

Pinus silvestris, Waldkiefer - Pinus nigra "Austriaca", Österreichische Schwarzkiefer

- Quercus robur, Stieleiche Robinia pseudaocacia, Rabinie - Tilia cordata, Winterlinde

Bäume II. und III. Wuchsordnung - Acer campestre, Feldahorn

Carpinus betulus, Hainbuche - Crataegus crus-galli, Hahnendorn - Crataegus laev. "Paul Scarlett", Rotdorn - Malus silvestris. Halzopfelbaur

- Malus floribunda, Zierapfel Popolus tremula, Zitterpappe Prunus avium, Vogelkirsche Prunus serrulata, Zierkirsche i.S. Pyrus pyraster, Holzbirne

Sorbus aria, Mehlbeere Sorbus aucuparia, Vogelbeere Taxus baccata, Gemeine Eibe

Sträucher: - Corylus avellana, Waldhase Cornus mas, Kornelkirsche Cornus songuinea, gemeiner Hortriegel

Crataegus monogyna, Weißdorn Euonymus europaeus, Pfaffenhütchen llex aquifolium. Stechpalme - Ligustrum vulgare, gemeiner Liguster

Lonicera xylosteum, gemeine Heckenkirsche Prunus spinosa. Schlehdorn Rosa arvensis, Feldrose Rosa canina. Hundsrose Rosa glauca, Hechtrose

Salix caprea, Salweide Sambucus nigra, schwarzer Holunder · Viburnum lantana, Wolliger Schneeball

Geschnittene Hecken: Acer campestre, Feldahorn - Carpinus betulus, Hainbuche

Fagus silvatica, Ratbuche Liqustrum vulgare und "Atrovirens", Liguster und schwarzgrüner Liguster

Spiraea x vanhouttei, Prachtspiere Taxus baccata, Gemeine Eibe

Markus, Loth, 1. Bürgermeister

i.d.R. 4 x verpflanzt, Stammumfang mind. 18-20 cm vorgeschrieben. Bäume II. Wuchsordnung:

Für die mittelkronigen Bäume werden Hochstämme und Stammbüsche, i.d.R. 3 x verpflanzt, Stammumfang mind. 14 —16 cm vargeschrieben. Bäume III. Wuchsordnung:

Für die großkronigen Bäume werden Hachstämme und Stammbüsche,

Für die kleinkronigen Bäume werden Hochstämme und Stammbüsche, i.d.R. 3 x verpflanzt, Stammumfang mind. 10 -12 cm vorgeschrieben.

Zulässig sind Sträucher in der Pflanzqualität 100/150, i.d.R. 2 x verpflanzt.

14.1.7 Einfriedungen

14.1.6 Pflanzgrößen:

Bäume I. Wuchsordnung:

Einfriedungen sind mit einer maximalen Höhe von 1,20 m zulässig.

14.1.8 Ordnungswidrigkeiten:

Nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 BayBO kann mit Geldbuße bis zu 50.000,- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den zu erhaltenden Baumbestand beseitigt oder beschädigt.

14.1.9 Immissionsschutz

Im Rahmen der Einzelbaugenehmigungen ist der Nachweis zum Immisionsschutz auf der Basis der Schalltechnischen Verträglichkeitsuntersuchung des IB Müller—BBM vom 26.01.2007 (Bestandteil der 2. Änderung des Bebauungsplanes) zu führen. Das Gebiet des Bebauungsplanes ist den Verkehrsgeräuschen ausgehend van der Münchener Straße im Osten und den DB Strecken 5370, 5450 und 5504 im Westen ausgesetzt. Die nachfolgend

genannten Maßnahmen gelten für den Neubau von Wohngebäuden sowie bei wesentlichen Änderungen der bestehenden Gebäude. Fassaden mit besanderen Schallschutzmaßnahmen

An den mit PZ1 gekennzeichneten Fassaden ist darauf zu achten, dass nach Möglichkeit keine zum

Lüften erforderlichen Fenster von Aufenthaltsräumen (insbesondere von Schlaf- und Kinderzimmern) zu liegen kommen. Dies ist durch eine entsprechende Grundrissgestaltung zu gewährleisten. Wo dies nicht mäglich ist, ist zur Belüftung von Schlaf— und Kinderzimmern bei Neu—, Aus— und Umbauten an den mit PZ1 gekennzeichneten Fassaden zusätzliche schalldämmende Belüftungsmöglichkeiten vorzusehen. Die o. g. Räume sind entweder mit einer schalldämmenden, mechanischen Belüftungseinrichtung auszustatten oder deren Fenster hinter einer festen, challabsorbierend ausgekleideten und mit einer Belüftungsmöglichkeit versehenen Verglasung (Wintergarten und Laubengänge) einzuplanen. Das erforderliche Gesamtschalldämm-Maß R'w,res der Gebäudeaußenhaut darf durch diese Einrichtungen nicht verschlechtert werden. Die Wintergärten sind mit versetzt oder über Ecke angeordneten Öffnungsmöglichkeiten zu versehen und müssen durch eine Verglasung van dahinterliegenden Wohnraum getrennt sein. Alternativ kann der Schallschutz durch eine vorgehängte, hinterlüftete Fassade sichergestellt werden. Für o. g. Gebäude ist außerdem eine besonders schalldämmende Ausführung der Außenbauteilkonstruktionen erforderlich. Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen ist daher ein Nachweis ausreichender Schalldämmung zu führen. Wegen der in unmittelbarer Nachbarschaft am Bahnstrecken zu erwartenden, hohen Maximalpegel ist dieser Nachweis nach dem Verfahren der VDI-Richtlinie 2719: Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen (August 1987) zu

C Hinweise

1.1.1 Schneelastzane II gem. DIN 1055 Teil 5

1.1.2 Auf die VDI-Bestimmungen (Abstände von Oberleitungen: Metallgegenstände mehr als 4,0 m; Pflanzungen mehr als 3,0 m) wird hingewiesen.

flächenscharfe Angaben gemacht werden bezüglich begrünter Grundstücksflächen, Versickerung,

Die Festsetzungen des Grünardnungsplanes sind nachzuweisen und sinnvall weiter zu entwickeln.

1.1.3 Freiflächengestaltungspläne Im Rahmen der Eingabeplanung ist für das Einzelbauvorhaben ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan auf der Grundlage des Grünordnungsplanes vorzulegen, in dem detaillierte,

Ausstattung, Bepflanzung, Badenbeläge, Abgrabungen, Tonnenschränke usw.

3. VEREINF. ÄNDERUNG

BEBAUUNGSPLAN

für das Gebiet

"GEISENHOFERGELÄNDE"

MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN

STADT: LANDKREIS: **REGIERUNGSBEZIRK:**

VERFAHRENSVERMERKE

VERFAHRENSHINWEISE

Weilheim in OB, den 14.05.2011

Markus Loth, 1. Bürgermeister

Weilheim in OB, den 19.03.2010

Markus Loth, 1. Bürgermeister

Weilheim in OB, den 12.04.2011

Markus Loth, 1. Bürgermeister

Wellheim in OB, den 08.06.2011

Markus Loth, 1. Bürgermeister

Weilheim in OB, den 08.06.2011

iedermanns Einsicht bereitgehalten.

Gemäß §215 BauGB werden unbeachtlich

und § 1 Abs. 8 BauGB beschlossen.

bezeichneten Verfahrens- und Formschriften,

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

Der Stadtrat der Stadt Weilheim i.OB hat am 30.04.2009 die 3. Änderung

des Bebauungsplanes für das Gebiet "Geisenhofergelände" gemäß § 2 Abs. 1

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadt Weilheim in OB hat mit Beschluss vom des Stadtrates vom 14.04.2011

Nr.: Ö 30/2011 den Bebauungsplan nach § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt der Stadt

Der Bebauungsplan wird samt Begründung und der abschließenden Erklärung zu

Weilheim i.OB, womit der Bebauungsplan Rechtskraft erlangt.

vom 15.02.2010 bis 16.03.2010 im Rathaus öffentlich dargelegt.

Nochmalige Auslegung: vom 01.03.2011 bis 04.04.2011

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes

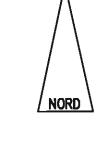
schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauamt) geltend gemacht worden

sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll ist dabei darzulegen.

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

WEILHEIM IN OB WEILHEIM-SCHONGAU

OBERBAYERN



GRÜNORDNUNG:

mitschelen 🚾 gerstl

BEARBEITUNG:

architekten dipl.ing.(fh) neuburger str. 43 94032 passau tel 0851-501960 fax 0851-5019620 email: info@mitschelen-gerstl.de



PASSAU, DEN 12.07.2006 geändert am 25.07.2007, 21.02.2011 M 1:1000